Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 20. Mai 1936 | Nr. 45

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer . . . . S. 165
II. Zölle usw.: Amtliche Zollauskunft . . . . S. 166
III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 6. Mai 1936 S. 166
Sonstige Nachrichten . . . . S. 166

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,675
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,688
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,14
Brasilien	1 Milreis	0,139
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,483
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	76,25
Dänemark	100 Kronen	55,24
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,455
Frankreich	100 Francs	16,42
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,375
Iran	100 Rials	15,37
Island	100 Kronen	55,49
Italien	100 Lire	19,52
Japan	1 Yen	0,725
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,89
Luxemburg	500 Franken	52,575
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	168,28
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¼ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,16
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¼ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,235
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,77
Schweiz	100 Franken	80,58
Spanien	100 Peseten	34,03
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,29
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,325
Türkei	1 türk. Pfund	1,98
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Franks = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,26
Uruguay	1 Goldpeso	1,181
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Amtliche Zollauskunft

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

Auskunft 4/36

Tarifnr. 506. Mohairplüschfelle. Zollsatz 160 RM für 1 dz

Die als »Mohairplüschfell« bezeichnete Warenprobe ist ein dichtes, schwarz gefärbtes, plüschartiges Gewebe, dessen Flordecke gleichmäßig hoch ist und das ganze Gewebe bedeckt. Die Fäden des Grundgewebes bestehen aus Baumwolle, die Polfäden (Flordecke) aus Wolle. Das Gewebe ist auf der Rückseite mit einer schwarzen wachstuchartigen Masse überzogen und dadurch wasserdicht gemacht. Der Überzug enthält Zellhorn, aber nicht Kautschuk und Guttapercha. Die Mohairplüschfelle sind hiernach als wasserdichte, mit Zellhorn überstrichene Gewebe der Tarifnr. 506 zum Zollsatz von 160 RM für 1 dz zollpflichtig. (WV. Stichwort »Gewebe« Ziffer 7c sowie Satz 2 der Allgemeinen Anmerkung 14 zu Ziffer 1 bis 10). Verwendungszweck: Ersatz für Skifelle. Herstellungsland: Tschechoslowakei. [München, 3. 3. 1936.]

Z 1400 — 732 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 6. Mai 1936

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1274)[2]), mit Wirkung vom 1. Juni 1936 wie folgt geändert[3]):

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollauslande einführt oder im Zollinlande herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 4 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entspricht, wenn der Treibstoffspirituspreis (§ 5) 70 Reichsmark je Hektoliter Weingeist beträgt. Die Spirituspflichtmenge erhöht oder ermäßigt sich für je 10 Reichsmark, um die der Treibstoffspirituspreis niedriger oder höher ist als 70 Reichsmark, um 1 vom Hundert der Treibstoffmenge. Die sich hiernach ergebende Pflichtmenge erhöht sich um 4 vom Hundert der Treibstoffmenge, wenn der durchschnittliche Branntweingrundpreis (§ 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) nicht mehr als 48,30 Reichsmark beträgt.

Die Spirituspflichtmenge wird bei jeder Änderung des Treibstoffspirituspreises oder des Branntweingrundpreises, die eine Änderung der Spirituspflichtmenge zur Folge hat, vom Reichsminister der Finanzen neu berechnet und bekanntgemacht.

§ 2

Treibstoffe im Sinn dieser Verordnung sind die im Artikel 3 § 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) unter 1 und 2 genannten Mineralöle mit Ausnahme von Petroleum.

Als Petroleum gelten Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit einer Dichte bei 15°C von mehr als 0,785, aber nicht mehr als 0,830, die einen Entflammungspunkt von 25° Abel oder darüber haben und bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparate bis 150°C nicht mehr als 10 Raumteile, bis 185°C nicht mehr als 50 Raumteile und bis 240°C nicht mehr als 95 Raumteile von 100 übergehen."

2. Im § 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Reichsmonopolverwaltung kann dem zu liefernden Spiritus Methanol beimischen, doch dürfen auf 8 Teile Spiritus nicht mehr als 2 Teile Methanol entfallen."

Berlin, 6. Mai 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

V 7000 — 109 II

[1]) RZBl. 1930 S. 358

[2]) RZBl. 1935 S. 466

[3]) Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert. — 7. Berichtigung des Sonderabdrucks aus dem RZBl. Nr. 50 für 1930

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 42 für 1936 (Gruppe III)

sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.